



Ausarbeitung

Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 094/18

Abschluss der Arbeit: 20. Juni 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Die Einrichtung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung	4
2.1.	Gesetzesmaterialien 1990	4
2.2.	Ausschussanhörung	5
3.	Diskussionsstand in der Literatur	7
4.	Auswirkungen der Gesetzesnovellierung 2015	8
4.1.	Zweckerweiterung	9
4.2.	Zuführung zum Fonds	9

1. Fragestellung

Die Auftraggeber erkundigen sich nach der Herkunft der Gelder, die in den Fonds zur bauspartechnischen Absicherung eingezahlt werden. Insbesondere soll die eigentumsrechtliche Frage zu diesen Finanzmitteln dargestellt und divergierende Rechtsauffassungen im Zuge der Gesetzesberatungen im Jahr 1990 beleuchtet werden. Ferner erkundigt man sich nach den Auswirkungen der Novelle des Bausparkassengesetzes und der Bausparkassen-Verordnung Ende 2015; hierbei steht insbesondere die Erweiterung der Zweckbindung des Fonds im Fokus.

2. Die Einrichtung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen¹ zum 1.1.1991 eingeführt. Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung war der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nicht enthalten. Er wurde während der Gesetzesberatungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion in die Beschlussempfehlung mit aufgenommen. Die Initiative für einen derartigen Fonds ging auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zurück.

2.1. Gesetzesmaterialien 1990

So wurde § 6 Abs. 1 Bausparkassengesetz (BSpkG) um folgenden Satz 2 ergänzt: „Erträge aus einer Anlage der Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, weil Bausparverträge die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zinsertrag aus der Zwischenanlage der Zuteilungsmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der Zuteilungsmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte, einem zur Wahrung der Belange der Bausparer bestimmten Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ zugeführt werden. Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt drei vom Hundert der Bauspareinlagen übersteigt.“

Der Bericht des Finanzausschusses führt zur Begründung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Bausparkassengesetz aus:

„In Satz 2 wird definiert, welche Zuteilungsmittel für eine Zwischenanlage durch die Bausparkasse in Betracht zu ziehen sind. Es handelt sich um sämtliche Zuteilungsmittel, die aufgrund der Zuteilungsvoraussetzungen vorübergehend nicht zugeteilt werden können und für eine außerkollektive Zwischenanlage zur Verfügung stehen. Soweit Zuteilungsmittel aus anderen Gründen vorübergehend nicht zugeteilt werden, stehen sie also nicht für diesen Zweck zur Verfügung. Dies gilt z. B. für nicht ausgezahlte Bauspareinlagen und Bauspardarlehen zugeteilter Verträge, für die Bausparsummen der aus dem vorhergehenden Berechnungstermin noch zur Zuteilung anstehenden Verträge und für die Fortsetzerreserve.“

Soweit aus der außerkollektiven Zwischenanlage höhere Erträge erzielbar sind als dies bei Zuteilung der Mittel der Fall wäre, können Mehrerträge erwirtschaftet werden. In Satz 2 wird daher

¹ Bundestags-Drucksache 11/7424 und 11/8089 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Bundestags-Drucksache 11/8322.

ferner festgelegt, dass die insoweit entstehenden Mehrerträge durch die Zuführung zum Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ für eine spätere kollektive Verwendung an das Kollektiv gebunden bleiben müssen. Die dem Sonderposten entsprechende Liquidität ist ebenfalls einer kollektiven Verwendung zuzuführen, d. h. der Sonderposten ist Bestandteil der Zuteilungsmasse. Die Bausparkassen sollen durch die Verpflichtung zur Bildung eines Sonderpostens aus anfallenden Mehrerträgen ertragsmäßig so gestellt werden, als hätten sie die vorübergehend nicht zugeteilten Mittel in Bauspardarlehen angelegt. In Satz 2 wird daher auch festgelegt, dass dem Sonderposten die Differenz aus dem durch die außerkollektive Zwischenanlage der Mittel erzielten Ertrag und dem bei ihrer Anlage in Bauspardarlehen erzielbaren Ertrag zugeführt wird. Den Bausparkassen soll also der Ertrag verbleiben, den sie erwirtschaftet hätten, wenn sie die Mittel in Bauspardarlehen angelegt hätten. Die Auflösung von Teilen des Sonderpostens muss in dem Umfang zulässig sein, wie der Zielwert des Sonderpostens überschritten wird. In Satz 3 wird daher festgelegt, ab welchem Höchstbetrag die Bausparkasse den Sonderposten auflösen darf.“²

Bereits in der Begründung der Gesetzesänderung wird bei der Erläuterung der dem Fonds zuführenden Mittel zwischen einem Ertragsanteil für den Fonds und einem Ertragsanteil der den Bausparkassen verbleiben soll, unterschieden. Der Bausparkasse soll dabei der Ertragsanteil verbleiben, den sie erwirtschaftet hätte, wenn sie die Mittel in Bauspardarlehen angelegt hätte. Die Differenz zwischen dem durch die außerkollektive Zwischenanlage der Mittel erzielten Ertrag und dem bei ihrer Anlage in Bauspardarlehen (hypothetisch) erzielbaren Ertrag, soll hingegen dem Fonds zugeführt werden. Aus der Formulierung „den Bausparkassen soll der Ertrag verbleiben“ kann im Gegenschluss für die Fondsmittel geschlossen werden, dass diese Mittel nicht den Bausparkassen verbleiben sollen.³

Für dieses Auslegungsergebnis sprechen auch weitere Aufzeichnungen in den parlamentarischen Gesetzgebungsmaterialien. So äußerte der Ausschussvorsitzende Gattermann in der 80. Sitzung des Finanzausschusses am 20. Juni 1990, dass die der Rücklage zuzuführenden Erträge wirtschaftlich gesehen nicht dem Bausparerkollektiv zustünden.⁴

2.2. Ausschussanhörung

In der Anhörung des Finanzausschusses im Rahmen der 82. Sitzung am 12. September 1990 äußerte der Ministerialrat Sarrazin als Vertreter des Bundesfinanzministeriums (BMF), dass zunächst das Instrument der bauspartechnischen Rückstellung ins Spiel gebracht worden sei. „Unter dem Etikett einer Rückstellung wurde also versucht, dieses Geld mit Fremdkapitalcharakter zurückzustellen. Es sind ja diese Zinsen auf die Überschüsse, die erwirtschaftet werden können, die dann zunächst nicht versteuert werden, weil sie zurückgestellt werden und die dann später – in einer Zukunft, die noch nicht abzuschätzen ist – für den Mehraufwand an Zinsen verwendet werden sollen. Diese Rückstellungen hätten dann den Charakter reiner Aufwandsrückstellungen;

² Bericht des Finanzausschusses, Bundestags-Drucksache 11/8322, S. 16 f.

³ Siehe Fn. 2.

⁴ Kurzprotokoll der 80. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20.6.1990, Seite 18.

denn das würde bedeuten, dass Zinsertrag, der heute erzielt wird, zurückgestellt wird, weil später einmal ein Zinsaufwand entstehen kann. Solche Aufwandsrückstellungen sind handelsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig und deswegen auch steuerlich unbeachtlich. Es wäre von daher für das Steuerrecht qualitativ ein gewaltiger Schritt, solche Aufwandsrückstellungen zuzulassen.“⁵

Der Vertreter des BMF führte sodann weiter aus: „Nun hat man das Etikett gewechselt und gesagt, wenn es nicht als Rückstellung gelten kann, dann soll es eine steuerfreie Rücklage sein.

Aber auch diese steuerfreie Rücklage hätte natürlich eine Präjudizgefahr. Zunächst einmal ist es schon ungewöhnlich, dass man in eine steuerfreie Rücklage reine Beträge aufnimmt. Wenn man die steuerfreien Rücklagen, die wir zur Zeit haben, abtastet, beispielsweise die 6b-Rücklage, [...] dann erkennt man weiter Unterschiede. Dort werden ja Veräußerungsgewinne zurückgelegt.

Wenn man also für einen Gegenstand des Betriebsvermögens, der noch einen Buchwert hat, einen Veräußerungspreis erzielt, dann wird der Veräußerungsgewinn ermittelt, indem man von dem Veräußerungserlös den Buchwert – das ist praktisch der Aufwand – abzieht. Man ermittelt dadurch einen Grobgewinn, einen Veräußerungsgewinn, den man dann in Rücklagen stellen kann. Hier allerdings würden volle Zinserträge in Rücklage gestellt. Schon das wäre eine Besonderheit.

Hinzu kommt, dass wir auch auf anderen Gebieten Fälle haben, in denen Unternehmen verpflichtet werden, für Eventualfälle der Zukunft Vorsorge zu treffen – allerdings durch Eigenkapitalansammlung. Nehmen Sie z.B. die gesetzliche Rücklage für Aktiengesellschaften: Es ist bisher nie die Forderung erhoben worden, dass diese gesetzliche Rücklage in Höhe von 5 % der Gewinne und Rücklagen, [...] steuerfrei gestellt werden müsste. [...]“⁶

Aus den vorstehend zitierten Äußerungen wird deutlich, dass das BMF zum Zeitpunkt der Gesetzesberatung davon ausging, dass es sich bei den Mitteln, aus denen sich der Absicherungsfonds speist, um Fremdkapital der Bausparkassen handeln würde. Bei den Erläuterungen zur ursprünglich geplanten Rückstellung spricht der Beamte des BMF explizit von Geld mit Fremdkapitalcharakter. Später bei seiner Stellungnahme zum Vorschlag einer Rücklage zieht er einen Vergleich zur § 6b-Rücklage, die allerdings durch Eigenkapitalansammlung entstehe. Der Fremdkapitalcharakter stand somit für das BMF außer Zweifel.

Zugleich geht aus der Stellungnahme des BMF-Vertreters auch hervor, dass es sich um nichtversteuerte Beträge handelt. Dies wird auch durch die, damals noch anwendbare, Steuerfreiheit nach § 21b Körperschaftsteuergesetz (KStG) gestützt. § 21b Satz 3 KStG sah vor, dass bei Auflösung des Sonderpostens gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BSpkG die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist. Diese Vorschrift ist steuerrechtlich jedoch nur dann erforderlich, wenn bei Einlage in den Absicherungsfonds keine Versteuerung erfolgte. Es handelt sich somit um Gelder, die bei Fondseinlage nicht versteuert wurden, da sie gemäß § 21b Satz 1 KStG in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage eingestellt wurden.

5 Stenographisches Protokoll der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 12. September 1990, Seite 22f.

6 Siehe Fn. 4, Seite 23.

Eigentumsrechtlich äußerte der Vertreter des BMF Zweifel am Begriff des Bausparerkollektivs. Dass die vorgesehenen Mittel aber der Gesamtheit der Bausparer zustehen sollen, wird von ihm bestätigt:

„Die Referenten meinen, dass das Argument, das Bausparkollektiv habe einen Anspruch, zumindest rechtlich nicht haltbar ist, sondern dass dieses Bausparkollektiv eigentlich nur die Gesamtheit der Bausparer sei [...].“⁷

Damit setzt sich der zuständige Fachbeamte zwar vom Begriff des Kollektivs ab. Es steht für ihn jedoch fest, dass es sich bei dem geschaffenen Absicherungsfonds um Ansprüche der Gesamtheit der Bausparer gegen die Bausparkasse handelt.

Zwischenergebnis: Die Bundesregierung lehnte die Schaffung eines Absicherungsfonds während der Gesetzesberatungen 1990 ab. Die Einführung erfolgte auf Betreiben der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss, die damit einem Vorschlag des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen aufgriffen. Die Fachebene des BMF äußerte sich in der Ausschussberatung des Gesetzentwurfs dahingehend, dass es sich bei den Fondsmitteln um Fremdkapital der Bausparkasse handele, das unversteuert in den Fonds als Rücklage eingestellt werde. Eigentumsrechtlich wird eine Zuordnung zur Gesamtheit der Bausparer erwähnt.

3. Diskussionsstand in der Literatur

Die Literatur zum Bausparkassengesetz und der eigentumsrechtlichen Konstellation beim Absicherungsfonds ist übersichtlich.

Im Kommentar von Schäfer/Cirpa/Zehnder aus dem Jahr 1999 wird zum Absicherungsfonds festgestellt, dass „der Grundgedanke des Gesetzes ist, dass dieser Mehrertrag nicht dem ausschüttungsfähigen Unternehmensgewinn zugerechnet werden darf, weil er nicht angefallen wäre, wenn die Mittel der Schwankungsreserve in die an sich, weil aus Zuteilungsmittel gespeist, gebotene Zuteilung gefallen und damit aus der Zuteilungsmasse abgeflossen wären. Dieser Mehrertrag gebührt deshalb dem Kollektiv, was durch seine Einstellung in den Fonds zur bauspartechnischen Absicherung erreicht wird. Steigt bei sinkendem Neugeschäft bzw. Geldeingang die Wartezeit über die Grenzen hinaus, die in § 9 Bausparkassenverordnung (BSpkV) gezogen sind, ist der Fonds zur Stützung der Zuteilungsmasse, wie z.B. zur Zinssubventionierung eingeschleuster Fremdmittel, einzusetzen, so dass er über die Verstetigung der Wartezeit wieder dem Bausparkollektiv zugutekommt.“⁸

Langel skizziert den Charakter der Einlagesummen in den Fonds zur bauspartechnischen Absicherung folgendermaßen:

7 Siehe Fn. 4, Seite 24.

8 Schäfer, Otto/Cirpka, Ekkehard/Zehnder, Andreas: Bausparkassengesetz und Bausparkassenverordnung. Kommentar (1999), § 6 BSpkG Anm. 5b.

„Der Sonderposten Fonds zur bauspartechnischen Absicherung bewirkt, dass die Bausparkassen ertragsmäßig so gestellt werden, als hätten sie die nicht zugeteilten Mittel in Bauspardarlehen angelegt. Der in den Sonderposten zur bauspartechnischen Absicherung eingestellte Mehrertrag aus außerkollektiven Anlagen von nicht zugeteilten Mitteln der Zuteilungsmasse steht nicht der Bausparkasse zur Verwendung für eigene Zwecke zu, er kann insbesondere nicht den Gesellschaftern der Bausparkasse zugutekommen, etwa an diese ausgeschüttet werden. Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung ist zur Steuerung der Zuteilungen der Bausparverträge (Steuerung der Wartezeiten) zu verwenden. Der Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung ergibt sich aus dem Subventionsbedarf zur Stützung der Zuteilungsmasse zur Steuerung der Wartezeiten.“⁹

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer veröffentlichte 1995 seine Stellungnahme¹⁰ zur Bilanzierung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung. Zum bilanziellen Charakter des Fonds führte der BFA aus:

„Solange die Voraussetzungen für einen bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel des Fonds nicht vorliegen, fehlt es an einer konkreten rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtung der Bausparkasse zum Einsatz der Mittel. Der Fonds kann daher weder als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten noch als Rückstellung für drohende Verluste aus schwiebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1 HGB angesehen werden. Auch eine Aufwandsrückstellung im Sinne von § 249 Abs. 2 HGB ist nicht gegeben, da mit der Fondszuführung keine dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnenden Aufwendungen erfasst werden. Es handelt sich vielmehr um die Passivierung von Erträgen als Vorsorge für künftige ungewisse Aufwendungen zur Wahrung der Interessen der Bausparer. Der Fonds hat somit den Charakter einer zweckgebundenen Rücklage für besondere geschäftszweigbezogene Risiken.“¹¹

Der Fremdkapitalcharakter und der gesetzlich gebundene Verwendungszweck für die Fondsmit- tel unterhalb der 3%-Grenze zu Gunsten der Gesamtheit der Bausparer werden somit auch in der Literatur befürwortet.

4. Auswirkungen der Gesetzesnovellierung 2015

Der deutsche Gesetzgeber hat das Gesetz über Bausparkassen (BausparkG) und die Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen (BausparkV) Ende 2015 umfassend reformiert. Hinsichtlich des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung wurden zum einen eine Zweckerweiterung und zum anderen eine Änderung der Zuführung zum Fonds vorgenommen.

9 Langel, Horst: „Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung, seine bilanzrechtliche und steuerliche Behandlung und zur Fragwürdigkeit der Änderung seiner Besteuerung“ in: Herlinghaus/Hirte/Hüttemann/Heidel: Festschrift für Wienand Meilicke, Seite 367 – 403 (378 f.).

10 Stellungnahme Bankenfachausschuss (BFA) 1/1995: „Bilanzierung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ in: Die Wirtschaftsprüfung 1995, Seite 374-375.

11 siehe Fn. 10.

4.1. Zweckerweiterung

§ 6 Abs. 2 Satz 1 BausparkG lautet nach der Änderung 2015 wie folgt:

„Bausparkassen haben zur Wahrung der Belange der Bausparer einen Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ zu bilden, der Folgendes absichert:

1. die Gewährleistung gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten und
2. die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne.“

Die Bundesregierung hat die Änderungen damit begründet, dass den Bausparkassen ermöglicht werde, operativ besser auf veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere auch auf das anhaltende Niedrigzinsumfeld, zu reagieren. Durch die Ausweitung des Verwendungszwecks des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung auf die Sicherung auch kollektiv bedingter Erträge (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 BausparkG) werde eine weitere Flexibilisierung erreicht.

„Im Lauf der vergangenen zwanzig Jahre haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert und es liegen neue Erkenntnisse vor, insbesondere zu den Auswirkungen eines anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveaus. Der Zweck des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung soll vor diesem Hintergrund erweitert werden, um alle bausparspezifischen Risiken adressieren zu können. Neben der Möglichkeit, auf unangemessen lange Wartezeiten bei knapper Liquidität reagieren zu können, soll der Fonds auch zur Sicherung kollektiv bedingter Erträge genutzt werden können. Hiermit soll es den Bausparkassen insbesondere ermöglicht werden, im aktuellen Niedrigzinsumfeld mit Mitteln des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung Ertragsbelastungen entgegenzuwirken, etwa durch eine Finanzierung von Neutarifen aus den Mitteln des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung, oder indem Zinsaufwand für Bauspareinlagen vorübergehend hieraus bestritten wird. Die Verwendungsmöglichkeit des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung bei Vorliegen eines bausparspezifischen Risikos für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erhöht die flexible Verwendungsmöglichkeit des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung unter hinreichender Wahrung der Belange der Bausparer. Für eine Verwendung der Fondsmittel in einem solchen Fall ist jedoch eine Genehmigung der Bundesanstalt erforderlich (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 4).“¹²

4.2. Zuführung zum Fonds

§ 6 Abs. 2 Satz 2 BausparkG lautet nach der Änderung 2015 wie folgt:

„Hierzu müssen Überschüsse aus einer Anlage der Kollektivmittel dem Sonderposten zugeführt werden, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erzielten Ertrag aus der Anlage der Kollektivmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der gesamten Kollektivmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte (Mehrerträge).“

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen, Bundestags-Drucksache 18/6418, Seiten 17 und 30.

Die näheren Voraussetzungen hinsichtlich der Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung regelt § 7 BausparkV. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte dazu folgende Erläuterung:

„Die Vorschrift des § 7 regelt die Dotierung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung. Demnach wird der Fonds aus Mehrerträgen dotiert, die erzielt werden, wenn durch die teilweise außerkollektive Anlage kollektiver Mittel ein höherer Ertrag erzielt werden kann als durch die Anlage der gesamten Kollektivmittel in Bauspardarlehen.“

Durch die Zweckerweiterung des Fonds ist fortan nicht mehr auf die Mittel abzustellen, die aufgrund von Mindestzuteilungsvoraussetzungen nicht zugeteilt werden können (Schwankungsreserve), sondern auf die Kollektivmittel im Sinne des § 1 Abs. 7 BausparkG.“¹³

Kollektivmittel sind nach § 1 Abs. 7 BausparkG die Summe aus Bauspareinlagen und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung im Sinne des § 6 Abs. 2 BausparkG. Nach Ansicht des Verbandes der Privaten Bausparkassen und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen führt das neue Fonds-Konzept im Vergleich zu der derzeitigen Fondsregelung zu einer deutlichen Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuführungen zum Fonds.¹⁴

Fazit: Der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung wird somit nach der Gesetzesnovellierung 2015 aus Mehrerträgen dotiert, die nunmehr durch die teilweise außerkollektive Anlage von Kollektivmitteln erzielt werden. Die Kollektivmittel, die die neue Bemessungsgrundlage darstellen, sind Bauspareinlagen und der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung. Die Bauspareinlagen und der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung haben Fremdmittelcharakter (siehe oben).

* * *

13 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Begründung der Bausparkassen-Verordnung (BausparkV) vom 29.12.2015 (Stand 20. Januar 2016), unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verordnung/begrundung_BausparkV_ba.html, abgerufen am 19. Juni 2018.

14 Finanzausschuss, Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 23. November 2015, Seite 48, unter: <http://www.bundestag.de/blob/397354/7628a5169725bb01865d1bb90c1cd58a/protokoll-data.pdf>.